

# Hinweise zur Startpassbeantragung

Stand: 01.01.2017

Hier finden Sie in Kurzform die wichtigsten Punkte für eine erstmalige Startpassbeantragung, für die Formalien beim Vereinswechsel sowie zur Löschung von Startrechten. Die genauen Regelungen finden Sie in der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) § 4.

## 1. Startpass - Neuankträge

**Für wen?** Neuankträge sind für alle Athleten zu stellen, die noch kein Startrecht besitzen oder deren Startrecht vom alten Verein vor mehr als neun Monaten gelöscht wurde. Das gültige Startrecht ist Voraussetzung zur Teilnahme an Wettkämpfen. Ohne gültiges Startrecht kann kein Athlet an Landesmeisterschaften teilnehmen oder in die NLV-Bestenliste aufgenommen werden. Für Kinder U12 besteht keine Startpasspflicht bei Aufnahme in die NLV-Bestenliste. Auf Bezirksebene können eigene Bestimmungen erlassen werden.

**Wie ?** Auf dem DLV-Vordruck 2.75 (Den Vordruck bekommen Sie u. a. auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampfora“). Der Verein bestätigt die Angaben zur Person und die Vereinsmitgliedschaft durch (Stempel und) Unterschrift. Die Athletennummer vergibt der NLV, dieses Feld bitte freilassen. Der Athlet bzw. ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift seine Angaben zur Person und die geforderte Erklärung.

Wird das Startrecht für einen **Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit** beantragt, ist das Formblatt "Erklärung von Ausländern zum Startpassantrag" sowie evtl. die Freigabe des Heimatverbandes des Athleten beizufügen (ab U18). Das Formblatt finden Sie auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampfora“.

**Was ?** Die Angaben zur Person sind komplett auszufüllen. Auf jeden Fall benötigt wird das genaue Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) des Athleten sowie seine vollständige Adresse. Weiterhin anzugeben ist der Vereinsname.

**Wann ?** Neuankträge können das ganze Jahr über gestellt werden.

Bei Meldungen zu Meisterschaften muss der Startpass-Antrag spätestens bis zum Meldeschluss der Meisterschaft der NLV-Geschäftsstelle vorliegen.

**Wer ?** Der Verein beantragt das Startrecht mit Stempel und Unterschrift.

**Wohin ?** Alle niedersächsischen Vereine senden den Antrag an die

**NLV-Geschäftsstelle  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover**

**Fax: 0511 – 33 890 19  
Email: michel@nlv-la.de**

eingescannt per Mail, per Fax oder Brief. Das Original braucht **nicht** nachgeschickt zu werden.

**Gültigkeit** Ein Startpass ist so lange gültig, bis der Verein das Startrecht löschen lässt.  
→ 3. Löschantrag

**Kosten** € 6,- für Erwachsene, € 3,- für Jugendliche U20, U18 und U16. Für Jugendliche U14 ist die Erteilung des Startrechts kostenlos. Die Kosten verstehen sich pro Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch für alle gültigen Startrechte im Februar/März eines Jahres. Später beantragte Startrechte werden den Vereinen über die Quartalsrechnung in Rechnung gestellt.

**Reaktivierung** Ist ein Startrecht für einen Athleten inaktiv oder passiv und soll dieses **für seinen letzten Verein** wieder aktiviert werden, so genügt eine formlose Mitteilung an die NLV-Geschäftsstelle.

Hinweis Wenn ein Startrecht beantragt wurde, werden nur Leistungen ab dem Eingangsdatum des Antrags beim NLV in die NLV-Bestenliste aufgenommen (keine rückwirkende Aufnahme von Leistungen, die ohne Startrecht erzielt wurden).

Startpässe in Papierform werden nicht mehr ausgegeben.

Seit Anfang 2017 haben die Vereine über den Vereinsaccount die Möglichkeit, online in der NLV-Datenbank die aktiven und inaktiven Startrechte für ihren Verein einzusehen. Hinweise zum Vereinsaccount siehe <http://www.nlv-la.de/index.php?siteid=504> auf der NLV-Homepage.

## 2. Startpass - Änderungsanträge

- Für wen?** Alle Athleten, die den Verein wechseln und ein gültiges Startrecht besitzen (bzw. bei inaktivem Startrecht: deren letzter Wettkampf vor weniger als neun Monaten stattfand). Dies gilt auch für Vereinswechsel innerhalb einer LG (Leichtathletik - Gemeinschaft)!
- Wie ?** Auf dem DLV-Vordruck 2.75 mit Verzichtserklärung des Athleten auf das bisherige Startrecht. Weiterhin gelten analog alle unter 1. Startpass - Neuanträge angegebene Hinweise.
- Beizufügen ist die Freigabeerklärung des abgebenden Vereins oder eine Kopie der Freigabebeanforderung des neuen Vereins an den abgebenden Verein (mit einer Fristsetzung von drei Wochen nach DLO). Der abgebende Verein sollte die Freigabe **direkt** an die NLV-Geschäftsstelle senden.
- Bei Änderungsanträgen von **Athleten aus anderen Landesverbänden** ist nur der Antrag an den NLV zu senden, eine Freigabebeanforderung beim alten Verein kann – falls schon vorhanden – beigelegt werden.
- Wann ?** Änderungsanträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Siehe aber → **Fristen**, → **Sperrn** und → **Sonderregelungen!**
- Fristen** Geht der Antrag innerhalb der **Wechselfrist** ein, kann ein Athlet bis 31.12. des Jahres für seinen alten Verein starten. Ab 1.1. des Folgejahres ist er für seinen neuen Verein startberechtigt.
- Die **Wechselfrist** geht vom **1.10 bis 30.11. (24.00 Uhr Eingang beim NLV)** eines Jahres.
- Sperrn** Geht ein Änderungsantrag **außerhalb der Wechselfrist** (→ Fristen) ein, gilt eine neunmonatige Sperre. Die Sperre beginnt am Tag nach dem letzten Wettkampf für den abgebenden Verein.
- Sonderregelungen** Ohne Sperre kann ein neues Startrecht u.a. erteilt werden bei (siehe DLO §4 Ziff. 4.4)
1. wenn sich der bisherige Verein bzw. Abteilung aufgelöst hat (Mitgliedschaft im NLV gekündigt hat)
  2. einer durch den abgebenden Verein bestätigten neunmonatigen wettkampffreien Zeit
  3. bei Jugendlichen bei Vorliegen besonderer Gründe (wie z.B. familiäre Umzüge) mit einer Frist von 3 Monaten
- Freigabeverweigerung** Der abgebende Verein hat das Recht, die Freigabe aus folgenden Gründen zu verweigern (siehe DLO §4 Ziff. 4.5.2):
1. wenn ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins, der LG oder des LV sind, nicht zurückgegeben wurden oder Beitragsrückstände bestehen,
  2. wenn eine Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Vertrag besteht
- Die Verweigerung der Freigabe ist dem neuen Verein und der NLV-Geschäftsstelle innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Freigabebeanforderung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- Freigabeerteilung** Der abgebende Verein erteilt die Freigabe formlos per Mail, Fax oder Post **an die NLV-Geschäftsstelle**. Dies gilt auch bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband.
- Ausbildungskostenersatz** Diese Regelung wurde gestrichen.

### 3. Startpass - Löschanträge

- Wie ? Bitte **nicht** auf dem DLV-Vordruck !!!!!
- Die zu löschenden Startrechte bitte auf der Startpassliste des Vereins entsprechend markieren (sodass die Nr. aber noch zu lesen ist) oder **formlos** unter Angabe der Startpassnummer mitteilen. Die entsprechenden evtl. noch vorhandenen Startpässe können vernichtet werden.
- Wann ? Startrechte können das ganze Jahr über gelöscht werden. Löschungen **nach** der jährlichen Rechnungsstellung sind kostenpflichtig. → Kosten
- Wer ? Der Verein beantragt die Löschung von Startrechten.
- Wohin ? An die **NLV-Geschäftsstelle, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover,**  
**Fax 0511 - 33 890 19,**  
**E-Mail: michel@nlv-la.de.**
- Kosten Keine, sofern die Startrechte **vor** der jährlichen Rechnungsschreibung im Februar/März gelöscht wurden. Beachten Sie den entsprechenden Hinweis in der jeweiligen ersten Jahresausgabe unserer Verbandszeitschrift StaffelStab bzw. auf der NLV-Homepage. Bei Löschungen **nach** Rechnungsschreibung müssen die in Rechnung gestellten Startrechte bezahlt werden.